



# Infobrief

Eisenstadt 07.12.2020

## **Betreff: Coronavirus (COVID-19); Schutzmaßnahmenverordnung II**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Inkrafttretens (07.12.2020 0.00h) der 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO im Zusammenhang mit der COVID 19 Krise möchten wir – wie bisher - über die wesentlichsten Änderungen informieren:

### **Allgemeines:**

Mit Sonntag (06.12.2020, 24.00h) trat die **COVID-19-Notmaßnahmenverordnung außer Kraft** und mit **6. Dezember 2020 (0.00h) die 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO in Kraft** und mit Ablauf des 23.12.2020 wieder außer Kraft!

### **Die wichtigsten Änderungen (vgl. Infobrief GVV 171120):**

#### **Ausgangsregelungen:**

**Die neuen Ausgangsregelungen treten mit 7.12.2020 (0.00h) in Kraft und mit Ablauf des Mittwochs, 16. Dezember 2020 außer Kraft** – es handelt sich hierbei wiederum um jene Regelungen, die eines Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrats bedürfen und nur 10 Tage lang gültig sein dürfen, es ist aber damit zu rechnen, dass diese Regelungen verlängert werden. **Die Ausgangsregelungen wurden nur insofern gelockert, als diese nur mehr im Zeitraum von 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des folgenden Tages gelten.** Die Zwecke, zu deren der eigene private Wohnbereich verlassen werden darf und ein Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig ist, gelten daher nur mehr in diesem Zeitraum. **Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist daher das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. ein Verweilen außerhalb desselben zu jedem Zweck zulässig (daraus folgt aber nicht, dass man alles tun darf).**

#### **Besuchsregelungen:**

Etwas gelockert wurde die Besuchsregelung, insofern, als zum Grundbedürfnis des täglichen Lebens der Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder - nunmehr auch - nicht-physischer Kontakt gepflegt

wird, zählt. **Daraus folgt, dass die Oma, mit der mehrmals in der Woche lediglich telefoniert wird (nicht-physischer Kontakt) nach 20.00 Uhr besucht werden darf. Von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das aufgrund des Wegfalls der Ausgangsregelung in dieser Zeit ohnehin erlaubt – zu beachten sind aber die Veranstaltungsregelungen (§ 13).**

### Veranstaltungen:

Veranstaltungen gemäß § 13 sind mit bestimmten Ausnahmen untersagt. **Neben den bisher schon geltenden Ausnahmen:**

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen
- Demonstrationen
- Religionsveranstaltungen
- Begräbnisse bis max. 50 Personen etc.

(all diese Veranstaltungen dürfen im Übrigen auch nach 20.00 Uhr stattfinden)

### Zusammenkünfte:

- Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger“ -> **daraus folgt, dass sich insgesamt 12 Personen (davon 6 Kinder) aus zwei Haushalten treffen dürfen (es gelten aber der Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht).** Aufgrund der Ausgangsregelung, die hier mangels Ausnahme sehr wohl gilt, **können derartige Zusammenkünfte nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.**
- es gilt ganz grundsätzlich im privaten Wohnbereich weder ein Ein-Meter-Abstand noch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht(!). Das ergibt sich nicht aus der Verordnung, sondern – wie in der rechtlichen Begründung angeführt („gesetzeskonforme Interpretation“) – direkt aus dem COVID-19-Maßnahmengesetz (§ 1 Abs. 3). **Demnach ist es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr RECHTLICH zulässig, dass sich eine unbegrenzte Anzahl an Personen im privaten Wohnbereich (nicht aber - laut**

**§ 13 Abs. 3 Z 11 der Verordnung - in Gärten, Garagen, Scheunen etc.) treffen, ohne Abstände einhalten zu müssen oder Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es wird aber selbstverständlich dazu aufgerufen, das aus epidemiologischer Sicht nicht so zu machen!**

#### **Sport:**

- **„Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß § 14“ sind auch nach 20.00 Uhr erlaubt.**
- **Auf Sportstätten im Freien darf Sport betrieben werden**, so es sich nicht um Kontaktsportarten handelt (Eislaufen, Eisstockschießen, Skitouren, Langlaufen etc. sind daher erlaubt).
- **Weiterhin gilt ein umfassendes Betretungsverbot von Freizeiteinrichtungen** (Indoorspielplätze, Fitnesscenter, Hallenbäder,...)

#### **Gemeinderatssitzungen:**

Keine Änderung gibt es für Gemeinderatssitzungen. **Diese sind nach wie vor von der Verordnung ausgenommen.** Weiterhin darf der Bürger als Zuhörer zwecks Teilnahme bei öffentlichen Sitzungen den privaten eigenen Wohnbereich (nach 20.00 Uhr) verlassen bzw. zu diesem Zweck außerhalb desselben verweilen.

#### **Geschäfte:**

**Geöffnet werden dürfen ab Montag, 7. Dezember 2020 Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.** Es gelten aber die Regelungen des Kundenbereichs (Ein-Meter-Abstand; Mund-Nasen-Schutz; 10m<sup>2</sup>/Person). Der gesamte Warenhandel (bis 19.00 Uhr) und **auch körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Visagist) sind wieder erlaubt.**

#### **Gastronomie/Hotellerie:**

Weiterhin dürfen zwar Getränke und Speisen zur Abholung von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr angeboten werden, nicht aber offene alkoholische Getränke (so vor allem Punsch und Glühwein).

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form